

Recht der Internationalen Wirtschaft

6 | 2023

Betriebs-Berater International

9.6.2023 | 69. Jg.
Seiten 321–396

DIE ERSTE SEITE

Dr. Katharina Parameswaran und **Dr. Benjamin Parameswaran**

Die nächste Stufe der deutsch-indischen Beziehungen

AUFSÄTZE

Professor Dr. Daniela Seeliger und **Tobias Rump, Rechtsanwalt**

Der neue Digital Markets Act – die digitale Revolution des Kartellrechts? | 321

Professor Dr. Reiner Quick, Professor Dr. Daniel Sánchez-Toledano und **Professor Dr. Joaquín Sánchez-Toledano**

Berufsrechtliche und zivilrechtliche Sanktionen spanischer Wirtschaftsprüfer bei Pflichtverletzungen | 329

Fredrik Højjord, Cornelius Häusler und **Joachim Hasenmüller**

Umsatzsteuerverfahren beim Online-Handel mit Endverbrauchern in Norwegen | 334

LÄNDERREPORT

Professor Dr. Rainer Wedde

Länderreport Russische Föderation | 338

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: EuGVVO – wirksame Gerichtsstandsvereinbarung in Versicherungssachen | 345

EuGH: Kein Erlass eines Europäischen Kontenpfändungsbeschlusses bei ungewisser Höhe der Schuld – angedrohtes Zwangsgeld | 349

EuGH: Verfahrenseinleitendes Schriftstück i. S. d. Lugano-Übereinkommens | 353

EuGH: Unionsmarke – Gerichtsstand bei markenrechtlicher Verletzungsklage | 355

EuGH: Wettbewerbswidriges Verhalten selbstständiger Vertriebshändler – Zurechnung gegenüber dem Hersteller bei Vorliegen einer sog. wirtschaftlichen Einheit | 359

EuGH: DSGVO – Reichweite der Vorlagepflicht von Dokumenten im Zivilprozess | 364

EuGH: Verstoß gegen die DSGVO – Ersatz immaterieller Schäden | 369

EuGH: Kein Erlöschen des Urlaubsanspruchs bei Krankheit vor Eintritt in die passive Altersteilzeitphase | 373

EuGH: Schutz von Arbeitnehmern durch Insolvenzgeld – Legaldefinition des Arbeitnehmers | 376

EuGH: Gleichbehandlung der Leiharbeitnehmer bei der Urlaubsabgeltung | 379

EuGH: Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote im Vergabeverfahren | 384

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

EuGH: Mehrwertsteuergruppe – Bildung einer Organschaft und Bestimmung des Organträgers | 389

EuGH: Vorsteuerabzug bei Dreiecksgeschäften – rückwirkende Berichtigung der Rechnung | 395

prüferkammer zur Vermeidung von Härtefällen befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen.¹⁹

Der Katalog an berufsaufsichtsrechtlichen Maßnahmen ist in beiden Ländern identisch. Eine explizite gesetzliche Differenzierung der Maßnahmen nach der Schwere der Berufspflichtverletzung ist nur im spanischen Recht zu finden. Allerdings ist nach § 68 Abs. 3 WPO bei der Festlegung der Art und der Höhe der Maßnahme u. a. auch die Schwere der Pflichtverletzung zu berücksichtigen. Auch die im spanischen Recht vorzufindende Differenzierung zwischen Maßnahmen, die gegen einen Wirtschaftsprüfer verhängt werden, und Sanktionen gegen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist der WPO grundsätzlich fremd. Lediglich in Bezug auf die Verhängung einer Geldbuße differenziert § 68 Abs. 1 Nr. 2 WPO. Das Maximum beträgt für einen Wirtschaftsprüfer 500 000 Euro, für eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft 1 Mio. Euro. Daraus folgt auch, dass in Deutschland höhere Geldbußen als in Spanien verhängt werden können, was potenziell die Abschreckungswirkung dieser berufsaufsichtsrechtlichen Maßnahme erhöht.

Unterschiede bestehen überdies in Bezug auf die zivilrechtliche Haftung. Während das LAC die Haftung gegenüber dem Auftraggeber und gegenüber Dritten regelt, enthält das HGB in § 323 nur eine spezialrechtliche Regelung für die Auftraggeberhaftung. In diesem Zusammenhang ist als weitere deutsche Besonderheit die begrenzte Haftung bei Fahrlässigkeit zu nennen. Der Abschlussprüfer haftet bei Fahrlässigkeit bei Abschlussprüfungen von kapitalmarktorientierten Unternehmen maximal mit 16 Mio. Euro, bei Abschlussprüfungen von Kreditinstituten und Versicherungen maximal mit 4 Mio. Euro und bei sonstigen Abschlussprüfungen maximal mit 1,5 Mio. Euro (§ 323 Abs. 2 Satz 1 HGB). Bei grob fahrlässigen Pflichtverletzungen erhöhen sich diese Haftungsgrenzen nach § 323 Abs. 2 Satz 3 und 4 HGB auf

32 Mio. Euro (Banken und Versicherungen) bzw. auf 12 Mio. Euro (sonstige Abschlussprüfungen). Liegt dagegen bei einer Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse grobe Fahrlässigkeit vor, so haftet der Abschlussprüfer unbegrenzt (§ 323 Abs. 2 Satz 2). Die Dritthaftung des Abschlussprüfers beruht auf den allgemeinen Regelungen des BGB, die in der Regel Vorsatz verlangen, sodass das Dritthaftungsrisiko deutscher Abschlussprüfer begrenzt ist.²⁰

Professor Dr. Reiner Quick

Leiter des Fachgebiets Rechnungswesen, Controlling und Wirtschaftsprüfung der Technischen Universität Darmstadt. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind: Wirtschaftsprüfung, internationale Rechnungslegung und nichtfinanzielle Berichterstattung.

Professor Dr. Daniel Sánchez-Toledano

Professor Titular und Director des Departamento de Contabilidad y Gestión der Universidad de Málaga; Partner von Sistemas de Información Inteligente para la Gestión. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind: Kostenrechnung, Wirtschaftlichkeit sowie Transparenz und Nachhaltigkeit von öffentlichen Dienstleistungen und im Transportgewerbe.

Professor Dr. Joaquín Sánchez-Toledano

Professor Ayudante Doctor am Departamento de Contabilidad y Gestión der Universidad de Málaga sowie Geschäftsführer von Sistemas de información inteligente para la gestión. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind: Rechnungswesen öffentlicher Unternehmen sowie Kosten und Finanzierung des öffentlichen Nahverkehrs.

¹⁹ Ausführlich zu den deutschen Normen zur Sicherung der Unabhängigkeit vgl. *Marten/Quick/Ruhnke*, *Wirtschaftsprüfung*, 6. Aufl., 2020, S. 245 ff.

²⁰ Zu Details der Haftung deutscher Abschlussprüfer vgl. z. B. *Quick*, *RWZ* 2021, 222, 228 ff.

Fredrik Højjord, Revisor, Cornelius Häusler und Joachim Hasenmüller, Steuerberater, alle Oslo

Umsatzsteuerverfahren beim Online-Handel mit Endverbrauchern in Norwegen

VOEC – ein Tool zur Erweiterung des Kundenkreises, aber nur bedingt mit Wahlrecht

Mit Datum 1. 4. 2020 wurde in Norwegen das Umsatzsteuer-System VOEC (VAT On E-Commerce) eingeführt. Damit wurde für rund 5,5 Mio. Einwohner in Norwegen eine einfache Möglichkeit geschaffen, Waren und elektronische Leistungen von ausländischen Internet-Shops zu ordern. Norwegen hat sich bei Einführung von VOEC an den in der EU etablierten One-Stop-Shops orientiert. Der nachfolgende Beitrag stellt das vereinfachte Umsatzsteuer-System vor.

I. Einführung

Kennzeichen des neuen VOEC-Verfahrens ist die Umkehr der Verantwortlichkeit: so ist es bei VOEC die Verpflichtung des ausländischen Versandhändlers sich im VOEC-Register eintragen zu lassen und die Umsatzsteuer zu erheben und zu zahlen. Für den Privatkunden in Norwegen entfallen dage-

gen übliche Pflichten für Einfuhrvorgänge. Das VOEC-Verfahren gilt ausschließlich bei Verkäufen an Privatpersonen (B2C), nicht dagegen an Unternehmen (B2B). Das VOEC-Verfahren ist beschränkt auf den Bezug von Waren mit geringem Wert; zudem sind bestimmte Waren ausgeschlossen. Das VOEC-Verfahren umfasst nicht nur Waren, sondern auch elektronische Leistungen und neu (seit 1. 1. 2023) weitere „fernlieferbare Dienstleistungen“, welche Privatpersonen aus dem Ausland beziehen.

II. Das VOEC-Verfahren im Einzelnen

1. Vereinfachtes Umsatzsteuer- und Zollverfahren

Das VOEC-Verfahren ist ein vereinfachtes Umsatzsteuer- und Zollverfahren. Während im Regelverfahren – also im

Rahmen einer vollumfänglichen Umsatzsteuerregistrierung – das Unternehmen im norwegischen Unternehmens- und Umsatzsteuerregister¹ eingetragen sein muss und sodann Umsatzsteuerermeldungen mit allen Positionen² abgegeben werden müssen, ist das VOEC-Verfahren etwas einfacher gehalten. Wie im Regelverfahren gilt eine Umsatzgrenze von 50 000 NOK (rund 5 000 Euro).³ Nach Überschreitung dieser Grenze ist der ausländische Verkäufer für die Zahlung der norwegischen Umsatzsteuer verantwortlich. Das bedeutet: Bis zu einem Umsatz von 50 000 NOK (innerhalb von 12 Monaten) kann (Wahlrecht!) das VOEC-Verfahren genutzt werden. Darüber hinaus muss der ausländische Verkäufer die Verantwortung für Erhebung und Zahlung der norwegischen Umsatzsteuer übernehmen; dann entweder durch Nutzung des VOEC- oder des Regelverfahrens.

Beispiel: Ein Versandhändler für Spielwaren aus Essen (Deutschland) überlegt, norwegische Privatpersonen mit in den Kundenkreis aufzunehmen. Der Händler rechnet hier mit rund 100 000 NOK Umsatz in den nächsten 12 Monaten. Nach Überschreitung der 50 000 NOK-Grenze muss der Versandhändler auf jeden Fall die Umsatzsteuerpflichten in Norwegen übernehmen. Aus Marketing- und Vereinfachungsgründen entscheidet sich der Versandhändler gleich, das VOEC-System zu nutzen.

Das VOEC-System ist ein vereinfachtes „Pay only“-System. Das bedeutet, dass ein Vorsteuerabzug nicht möglich ist⁴. In Zollsachen sind VOEC-Sendungen grundsätzlich von der üblichen Deklarationspflicht befreit und müssen daher nicht im norwegischen elektronischen Zollsystem TVINN deklariert werden⁵. Waren, die im Rahmen des VOEC-Systems gekauft werden, sind zollfrei. Im Ergebnis sind also mit der Abwicklung einer Warensendung über VOEC alle umsatzsteuerlichen und zollrechtlichen Verpflichtungen erledigt.

Der Regelsatz für norwegische Umsatzsteuer beträgt 25%. Es gibt geminderte⁶ Umsatzsteuersätze von 15% und 12%, die jedoch für VOEC-Zwecke regelmäßig nicht in Betracht kommen. Geprüft werden sollte jedoch, ob die Ware eventuell von norwegischer Umsatzsteuer befreit ist; ein Beispiel hierfür sind Bücher u. Ä.⁷

2. VOEC-Register

Die Registrierung im VOEC-Verfahren ist einfach gehalten. Die Registrierung erfolgt auf der Homepage der norwegischen Finanzbehörden⁸. Hierauf werden das Unternehmen im VOEC-Register eingetragen⁹ und eine VOEC-Nummer zugeteilt.

3. Ausnahmen bei bestimmten Warenarten

VOEC gilt für alle Arten von Waren, soweit diese nicht von VOEC ausdrücklich ausgeschlossen sind. Es folgt eine Übersicht (nicht vollständig) zu den üblichsten Waren, bei welchen die Anwendung von VOEC nicht möglich ist:

- Lebensmittel¹⁰: z. B. Speisen, Getränke, Nahrungsergänzungsmittel, Vitamine;
- Waren mit Beschränkungen¹¹: z. B. Medikamente, Waffen, Alkohol, Tabak;
- Waren mit Verbrauchsteuern¹²: z. B. Zucker, Getränkeverpackungen, Schmieröle, weiße Ware (z. B. Kühlschränke) mit Treibhausgasen.

Dagegen gilt VOEC auch für Kleidung und Schuhe, obwohl für diese im Regelverfahren grundsätzlich auch Zollabgaben¹³ zu zahlen sind.

4. Wertgrenze für VOEC-Waren

Das VOEC-System gilt für Waren mit einem Wert von bis zu 2999 NOK (also rund 300 Euro). Das Limit von 2999 NOK gilt pro Artikel, nicht pro Rechnung oder Transaktion. Im Ergebnis können also im Rahmen von VOEC so viele Artikel gekauft und mit einer Sendung geschickt werden, wie gewünscht, solange jeder Art. einen Wert von weniger als 3000 NOK hat.

Maßgebend ist der Wert der Ware zum Zeitpunkt des Kaufs. Zusätzliche Kosten und Gebühren – z. B. Versand- und Versicherungskosten – werden bei der Berechnung der 2999 NOK-Grenze nicht berücksichtigt. Jedoch sind diese zusätzlichen Kosten bei der Berechnung der Umsatzsteuer mit zu berücksichtigen. Die norwegischen Finanzbehörden haben in einer Broschüre¹⁴ diese Thematik mit einer Reihe von Beispielen erläutert:

Beispiel 1: Kunde A kauft eine Gitarre für 2999 NOK von Lieferant B. Die Versandkosten betragen 300 NOK. Lieferant B muss die Umsatzsteuer gemäß den Bestimmungen über Waren von geringem Wert erheben, da der Wert der Gitarre ohne Versandkosten unter dem Schwellenwert liegt. Die Versandkosten sind jedoch bei der Berechnung der Umsatzsteuer mit zu berücksichtigen.

Beispiel 2: Kunde A kauft einen Sportartikel zum Einzelhandelspreis von 2999 NOK. In der Folge schwankt der Wechselkurs, so dass der Preis zum Zeitpunkt der Einfuhr 3049 NOK beträgt. Der Kaufvorgang befindet sich immer noch im VOEC-Bereich, da der Wert der Ware zum Zeitpunkt des Kaufvorgangs unter dem Schwellenwert lag.

Beispiel 3: Kunde A kauft ein T-Shirt für 499 NOK, eine Jacke für 1999 NOK und ein Paar Schuhe für 899 NOK von Lieferant B. Für diese Sendung greifen die VOEC-Regelungen, auch wenn der Gesamtpreis 3000 NOK übersteigt, da der Preis jedes Artikels unter dem Schwellenwert liegt.

Beispiel 4: Kunde A von Beispiel 3 kauft zusätzlich ein Eiweißpräparat. Der Kauf eines Lebensmittel-Produkts führt dazu, dass für die gesamte Sendung die Anwendung des VOEC-Verfahrens ausgeschlossen ist.

Beispiel 5: Kunde A in Beispiel 3 fügt dem Einkauf einen Sportartikel im Wert von 3500 NOK hinzu. Damit liegt ein Artikel über den Schwellenwert mit der Folge, dass für die gesamte Sendung die Anwendung des VOEC-Verfahrens ausgeschlossen ist.

1 Unter: <https://www.skatteetaten.no/en/business-and-organisation/vat-and-duties/vat/register-change-delete/3 §§ 3–2 bis 3–20 mval>.

2 Unter: <https://www.skatteetaten.no/en/business-and-organisation/vat-and-duties/vat/vat-return/tax-return-for-vat-for-general-industry/help-text-in-altinn-rf-0002-vat-return-general-industry/>.

3 Unter: <https://www.toll.no/no/bedrift/import/voec/>.

4 Unter: <https://www.skatteetaten.no/en/business-and-organisation/vat-and-duties/vat/foreign/e-commerce-voec/>.

5 Unter: <https://www.toll.no/no/verktoy/regelverk/tollabc/5/5–9/>.

6 Unter: <https://www.skatteetaten.no/en/rates/value-added-tax/>.

7 Unter: <https://www.toll.no/en/goods/books/>.

8 Unter: <https://www.skatteetaten.no/en/business-and-organisation/vat-and-duties/vat/foreign/e-commerce-voec/register/>.

9 Unter: <https://www.skatteetaten.no/en/business-and-organisation/vat-and-duties/vat/foreign/e-commerce-voec/online-shops-and-e-market-places-registered-in-the-voec-register>.

10 „Foodstuffs“; siehe unter: <https://www.toll.no/en/corporate/import/the-voec-scheme/>.

11 Unter: <https://www.toll.no/en/corporate/import/goods-with-import-restrictions/>.

12 „Excise duties“; vgl. unter: <https://www.toll.no/en/corporate/import/import-guide-for-beginners/>.

13 Unter: <https://www.toll.no/en/goods/clothes-and-shoes/clothes-and-shoes-you-buy-online/>.

14 Vgl. die Broschüre „Sell, charge and ship goods to Norway“, unter: <https://www.skatteetaten.no/en/business-and-organisation/vat-and-duties/vat/foreign/e-commerce-voec/>.

5. Elektronische Leistungen und Kommunikationsdienste

Auch der Bereich elektronische Leistungen sowie Kommunikationsdienste kann von VOEC-Verfahren erfasst sein¹⁵. Es gelten hier grundsätzlich die gleichen Regelungen wie beim Warenbezug¹⁶, jedoch gibt es hier z. B. keine Wertobergrenze. Der Begriff „elektronische Leistung“ wird allgemein definiert¹⁷:

- kann aus der Ferne geliefert werden *und*
- wird über das Internet oder ein anderes elektronisches Netz geliefert *und*
- kann nicht ohne Informationstechnologie erworben werden *und*
- die Ausführung der Leistungen erfolgt hauptsächlich automatisiert.

Alle Bedingungen müssen kumuliert vorliegen, damit die Leistung als „elektronische Leistung“ im Sinne des VOEC-Systems gilt. Als Beispiele hierfür geben die norwegischen Finanzbehörden an¹⁸:

- Download von Software, Musik und Filme,
- elektronische Kommunikationsleistungen wie Breitbandtelefonie und Internetzugang,
- Rundfunkdienste bzw. „Broadcasting services“.

Gerade im Bereich elektronische Leistungen und Kommunikationsdienste ordert der private Endverbraucher die Leistungen oft nicht direkt beim ersten Lieferanten, sondern z. B. bei einem Vermittler. Hier stellt sich die Frage, wer für VOEC-Zwecke zu registrieren ist. Die norwegischen Finanzbehörden haben sich hier so positioniert¹⁹, dass vor allem das Unternehmen für VOEC-Zwecke verantwortlich sein soll, welches gegenüber dem Endkunden als Lieferant auftritt und die digitalen Inhalte verschafft oder Geldempfänger ist; dies kann auch der Vermittler sein. Diese Fälle sollten zusammen mit den norwegischen Finanzbehörden abgeklärt werden.

6. Weitere „fernlieferbare (Dienst-) Leistungen“

Mit Beginn des Jahres 2023 hat der norwegische Gesetzgeber noch weitere Leistungen in den Regelungsbereich von VOEC miteinbezogen²⁰, nämlich die sog. „fernlieferbare (Dienst-)Leistungen“. Hierunter sollen Leistungen verstanden werden, welche eine norwegische Privatperson im Ausland ordern und im Inland nutzen kann, z. B. Steuerberatungs- und Rechtsanwaltsleistungen oder die Dienste eines ausländischen Architekten.

7. Berechnung und Meldung der Umsatzsteuer

Bei Ermittlung der Grundlage für die Berechnung der norwegischen Umsatzsteuer gehen auch Nebenkosten wie Versand- und Versicherungskosten in die Berechnung ein²¹.

Beispiel: Es werden in einem VOEC-registrierten Online-Shop folgende Waren gekauft: Zwei Jacken für 2999 NOK und ein Paar Schuhe für 899 NOK – der Versand wird mit 200 NOK angegeben. Berechnung der norwegischen Umsatzsteuer:

- Jacke 2999,– NOK
- Jacke 2999,– NOK
- Schuhe 899,– NOK
- Versand 200,– NOK
- Gesamt: 7097,– NOK
- Hiervon 25 % Umsatzsteuer = 1774,– NOK

Der Kunde muss gesamt 8871,– NOK zahlen.

Zurückgesandte Waren und andere Korrekturen können in der betreffenden Umsatzsteuermeldung in einem dafür vorgesehenen Feld für „Korrekturen“ vorgenommen werden.

Falls die Waren oder Leistungen in Euro abgerechnet werden, müssen für Zwecke der Umsatzsteuer Umrechnungen in NOK stattfinden. In einer Broschüre²² der norwegischen Finanzbehörden werden die Möglichkeiten bei der Umrechnung erläutert. Der Währungskurs kann demnach z. B. entnommen werden:

- dem vom norwegischen Zoll festgelegter Währungskurs oder
- dem Währungskurs, der veröffentlicht wird von Norges Bank oder einer anderen Zentralbank.

Der Tag des maßgebenden Umrechnungskurses ist z. B.:

- das Rechnungsdatum,
- der letzte Tag des Umsatzsteuerzeitraums.

Bei den Wahlmöglichkeiten ist es wichtig, dass die gewählte Methode beibehalten wird.

Die Umsatzsteuermeldung umfasst jeweils ein Quartal und ist bis zum 20. nach Quartalsende zu melden und zu zahlen.

8. Praktische Abwicklung bei der Warenversendung

Aus Sicht der norwegischen Zollbehörden ist eine VOEC-Sendung grundsätzlich von der üblichen Deklarationspflicht befreit und muss daher nicht über das Norwegische Zollsystem TVINN deklariert werden. Wichtig ist, dass der norwegische Zoll die Sendung gleich als VOEC-Sendung erkennt und diese entsprechend behandelt; andernfalls besteht die Gefahr, dass doppelt Umsatzsteuer festgesetzt wird.

Laut einer neuen Vorgabe des Weltpostvereins müssen Zollinhaltsdaten für Warensendungen vorab digital an das Ziel-land übermittelt werden. Dies wird durch das sog. ITMATT-Verfahren realisiert.²³ Falls die Waren „normal“ per Post geschickt werden, sollen also vorab die elektronischen Daten via ITMATT versendet werden. Sodann ist die Sendung noch mit folgenden Anlagen zu versehen:

- mit einer Zollinhaltserklärung CN 22 oder CN 23, hier erfolgt die Angabe der 7-stelligen VOEC-Nr. in das Adressfeld des Absenders: „VOEC no.: XXXXXXX“;
- aus dem ITMATT-Verfahren: Anbringung des UPU-Standard-S-10-Barcodes auf der Sendung.

15 Entsprechend dem norwegischen USt-Gesetz mval. § 14-4 (1) b kann VOEC angewendet werden bei Leistungen entsprechend § 3-30

16 Unter: <https://www.skatteetaten.no/en/business-and-organisation/vat-and-duties/vat/foreign/e-commerce-voec/remotely-deliverable-services/legal-information/>.

17 Unter: <https://www.skatteetaten.no/en/business-and-organisation/vat-and-duties/vat/foreign/e-commerce-voec/electronic-services/>.

18 Unter: <https://www.skatteetaten.no/en/business-and-organisation/vat-and-duties/vat/foreign/e-commerce-voec/electronic-services/legal-information/which-electronic-services-are-included-in-the-system/>.

19 Unter: <https://www.skatteetaten.no/en/business-and-organisation/vat-and-duties/vat/foreign/e-commerce-voec/electronic-services/legal-information/who-can-use-the-simplified-system/>.

20 Prop. 1 LS (2022–2023), unter: <https://www.regjeringen.no/no/dokumenter/prop.-1-ls-20222023/id2931482/?ch=12>.

21 Unter: <https://www.toll.no/no/netthandel/1.april/voec-eksempel-pa-utregning-av-mva/>; <https://www.skatteetaten-no.translate.google.com/global-asset/bedrift-og-organisasjon/voec/21-oktober-2020-sell-charge-and-ship-to-norway-guidelines-for-online-stores-and-marketplaces.pdf>.

22 Vgl. Pkt. 10.6 in der Broschüre „Sell, charge, and ship goods to Norway“ (Fn. 14).

23 Unter: <https://doing-logistics.com/2020/09/16/dhl-international-aendringen-fuer-zollpflichtigen-versand-ab-01-01-2021/>.

Falls ein Kurier- bzw. Expressdienst beauftragt ist, genügt es regelmäßig, dass dem Spediteur die 7-stellige VOEC-Nr. mitgeteilt wird. In der Praxis ist also mit dem Spediteur zu klären, wie die Verfahrensweisen bei der Logistik am vorteilhaftesten einzurichten sind.

Bei Warenrücksendungen braucht aus norwegischer Zollsicht keine Anmeldung für die Ausfuhr erfolgen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Wert der Ware geringer ist als 5000 NOK²⁴. Bei der Rücksendung soll wiederum die VOEC-Nr. vermerkt werden.

Berücksichtigt man, dass die Waren aus EU-Sicht in ein Drittland geschickt werden, sind auch die Zoll-²⁵ und Umsatzsteuervorschriften²⁶ des Versendungslandes zu beachten.

9. Dokumentation und Compliance

Die VOEC-Registrierung beinhaltet ein vereinfachtes Umsatzsteuerverfahren; dies betrifft auch die Bereiche Dokumentation und mögliche Kontrolle seitens norwegischer Finanzbehörden. Das bedeutet, dass im VOEC-Verfahren geringere Anforderungen gestellt werden an die Erstellung, Verbuchung und Bereitstellung der Buchführungsunterlagen.

Doch auch im VOEC-Verfahren werden gewisse Anforderungen an Dokumentation und Compliance gestellt. Im Fokus dieser Dokumentation steht das Transaktionsprotokoll. In der Praxis soll eine Liste der Umsätze geführt werden, mit welcher die Umsätze laut Umsatzsteuermeldung abgeglichen werden können. Dieses Protokoll soll zu folgenden Punkten Auskunft geben²⁷:

- Beschreibung und Menge der gelieferten Waren;
- Datum der Warenlieferung;
- den steuerpflichtigen Betrag, der die verwendete Währung angibt;
- jede nachträgliche Erhöhung oder Verringerung der Besteuerungsgrundlage;
- angewandter Umsatzsteuersatz;
- den zu zahlenden Umsatzsteuerbetrages unter Angabe der verwendeten Währung und Methode der Währungsumrechnung;
- Datum und Betrag der erhaltenen Zahlungen;
- etwaige Anzahlungen;
- Inhalte der ausgestellten Rechnungen;
- Informationen zur Bestimmung des Ortes, an dem die Versendung oder der Transport der Ware zum Kunden beginnt und endet;
- Nachweis über mögliche Warenrücksendungen, einschließlich des steuerpflichtigen Betrags und des angewandten Umsatzsteuersatzes;
- die Sendungsnummer oder Transaktionsnummer.

Die Liste ist bei elektronischen Leistungen etwas anders²⁸.

Die Transaktionsliste ist 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Anfrage den norwegischen Steuerbehörden zu übersenden.

10. Anforderung zur Ansässigkeit im Ausland

Die Ansässigkeit ist regelmäßig zu prüfen. So können nur solche ausländische Unternehmen an VOEC teilnehmen, die anderweitig keine vertieften Geschäftsverbindungen²⁹ nach Norwegen haben. In allen anderen Fällen soll dagegen das Regelverfahren angewendet werden. Es ist anzuraten, Zwei-

felsfälle schriftlich mit den norwegischen Finanzbehörden abzuklären.

Zudem ist die gesamte Ausgestaltung sowohl des Internetauftritts als auch des Marketings kritisch zu prüfen. Hier besteht nämlich die Gefahr, unbemerkt ins Regelverfahren zu rutschen. Hintergrund dafür ist vor allem eine Entscheidung des Höchsten norwegischen Gerichts³⁰, nach der eine .no-Internetadresse sowie die Ansprache der Kunden auf Norwegisch dafür sprechen, dass die Umsätze als in Norwegen ausgeführt gelten.

III. Zusammenfassung

Das VOEC-Verfahren ist für viele Versandhändler außerhalb Norwegens eine attraktive Plattform, um im B2C-Geschäft die Umsätze zu steigern. Gleichzeitig sind die Versandhändler aufgerufen, proaktiv zu prüfen, ob nicht bereits die Umsatzgrenze überschritten ist, so dass das VOEC-Regelwerk ggf. nicht greift. Hierbei ist auch allgemein die Abgrenzung zum umsatzsteuerlichen Regelverfahren vorzunehmen.

Fredrik Højjord

2013 Bestellung zum Revisor (norwegischer Wirtschaftsprüfer mit Bachelor-Ausbildung). 2016 Bestellung zum Statsautorisert Revisor (norwegischer Wirtschaftsprüfer mit Master-Ausbildung) in Oslo. Seit 2010 Mitarbeiter und seit 2022 Partner bei der norwegischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Crowe Partner Revisjon AS in Oslo.

Cornelius Häusler

Magister der Wirtschaftswissenschaften (Wirtschaftsuniversität Wien), Unternehmer und Berater mit Berufserfahrung aus einer Vielzahl von europäischen Ländern und den USA. Geschäftsführer der Fiskalvertretungsgesellschaft PWC Services 2009–2011. Als Gründer seit 2011 Geschäftsführer der norwegischen Steuerberatungsgesellschaft ybiN in Asker (Großraum Oslo).

Joachim Hasenmüller

2003 Bestellung zum Steuerberater in Nürnberg, 2008 Bestellung zum Aut. Regnskapsfører (norwegischer Steuerberater). Seit 2009 Fachberater für Internationales Steuerrecht (München). Seit 2011 Partner der norwegischen Steuerberatungsgesellschaft ybiN in Asker (Großraum Oslo).

24 Unter: <https://www.toll.no/en/corporate/import/the-voec-scheme/how-to-report-a-voec-shipment/>.

25 So sind z. B. die Regelungen für Ausfuhrmeldungen zu beachten; vgl. unter: <https://www.ihk.de/rhein-neckar/international/export-import/zoll/zollanmeldungen-kleinsendungen-948244>.

26 So sind z. B. die Regelungen für umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferungen zu beachten; vgl. unter: <https://www.ihk.de/stuttgart/fuer-unternehmen/recht-und-steuern/steuerrecht/umsatzsteuer-verbrauchssteuer/umsatzsteuer-international/belegnachweise-steuerfreie-ausfuehren-3011320>.

27 Vgl. Pkt. 10.10 in der Broschüre „Sell, charge, and ship goods to Norway“ (Fn. 14).

28 Unter: <https://www.skatteetaten.no/en/business-and-organisation/vat-and-duties/vat/foreign/e-commerce-voec/electronic-services/legal-information/which-electronic-services-are-included-in-the-system/>.

29 Als vertiefte Geschäftsverbindung z. B. kann eine anderweitige Registrierung oder Adresse in Norwegen angesehen werden; vgl. „Appendix: Deciding the correct form of registration“ in der Broschüre „Sell, charge, and ship goods to Norway“ (Fn. 14).

30 Høyesterett, Urteil in der Rs. Ifi OY dommen (Rt. 2006–364).